

[REDACTED]

GESCHÄFTSNUMMER:
I AnwG 43/08 (EV 119/08)

Rechtskräftig
seit dem 27. Mai 2010
Berlin, den 21. Juli 2010
Anwaltsgericht Berlin
-Geschäftsstelle-

[REDACTED]

URTEIL
IM NAMEN DES VOLKES

In dem anwaltsgerichtlichen Verfahren gegen

Rechtsanwalt [REDACTED]
geb. [REDACTED]
kanzleiansässig: [REDACTED]

hat die 1. Kammer des Anwaltsgerichts Berlin aufgrund der Hauptverhandlung vom 19. Mai 2010, an der teilgenommen haben:

als Vorsitzende:
als Beisitzer:

[REDACTED]

als Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft Berlin:

als Protokollführerin:

als Angeschuldigter:

[REDACTED]

für Recht erkannt:

Gegen den Rechtsanwalt wird wegen Verstoßes gegen seine anwaltlichen Pflichten, insbesondere unverzügliche Weiterleitung von Fremdgeldern, der Rechtsanwaltskammer in Beschwerdesachen Auskunft zu geben und im Bezirk der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied er ist, eine Kanzlei zu unterhalten, die anwaltsgerichtliche Maßnahme eines Verweises verhängt. Ihm wird ferner aufgegeben, eine Bußzahlung in Höhe von 3.000,00 Euro an die Rechtsanwaltskammer Berlin zu leisten.

Der Rechtsanwalt trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

Angewendete Vorschriften: §§ 43a Abs. 5, 55 Abs. 5, 56 Abs. 1 S. 1, 27 Abs. 1, 113, 197 BRAO.

Gründe:

(abgekürzte Fassung gem. §§ 116 BRAO iVm 267 Abs. 4 S 1,2)

I



Der Rechtsanwalt ist bisher anwaltsgerichtlich nicht in Erscheinung getreten, ihm wurde jedoch am 10. Mai 2006 vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin zum Aktenzeichen [REDACTED] eine Rüge wegen eines Verstoßes gegen § 12 BORA erteilt.

II.

1. Der Rechtsanwalt war im Februar 2003 zum Abwickler der Kanzlei des früheren Rechtsanwalts M [REDACTED] bestellt worden, der in der Vergangenheit in zahlreichen Fällen von der Siemens AG mit dem Einzug von Forderungen beauftragt worden war.

Im März 2004 machten die von der Siemens AG beauftragten Rechtsanwälte S [REDACTED] gegenüber dem Rechtsanwalt die Auszahlung von Geldern der Siemens AG geltend, die nach dem 18.08.2003 auf dem Anderkonto des Rechtsanwalts M [REDACTED] eingegangen waren und noch nicht ausgekehrt worden waren. Diese Fremdgelder wurden erst rund ein Jahr später im August 2004 an die Verfahrensbevollmächtigten der Siemens AG ausgekehrt.

Weitere Fremdgelder in Höhe von 1.800,00 Euro, die sich auf dem vom Rechtsanwalt verwalteten Sammelanderkonto des Herrn M [REDACTED] hat der Rechtsanwalt trotz vorgerichtlicher Zahlungsaufforderung vom 24.01.2005 bis zum Ende seiner Bestellung als Abwickler der Kanzlei des früheren Rechtsanwalts M [REDACTED] Ende 2005 nicht ausgekehrt. Erst nachdem insoweit ein Gerichtsverfahren gegen den Anwalt eingeleitet worden war, kam es am 16.12.2005 und 24.02.2006 zur Auszahlung der 1.800,00 Euro in Teilbeträgen von 1.000,00 Euro und 800,00 Euro.

2. Nachdem sich die Rechtsanwältin [REDACTED] S [REDACTED] wegen des Verhaltens des Rechtsanwalts beschwerdeführend an die Rechtsanwaltskammer Berlin gewandt hatte, war der Rechtsanwalt mit Schreiben des stellvertretenden Vorsitzenden der Abteilung IV

des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Berlin vom 27.04.2006 aufgefordert worden, innerhalb von zwei Wochen zu der Beschwerde und insbesondere zum Vorwurf der nicht unverzüglichen Auskehr von Fremdgeldern Stellung zu nehmen. Diesem Auskunftserlangen ist der Rechtsanwalt erst nach Androhung eines Zwangsgeldes mit Schreiben vom 14.09.2006 nachgekommen.

Auf ein weiteres Schreiben der Rechtsanwaltskammer vom 07.12.2006 hat der Rechtsanwalt ebenfalls erst mit Schreiben vom 16.04.2007 reagiert, nachdem ihm zuvor die Festsetzung eines Zwangsgeldes angedroht worden war.

Nicht reagiert hat der Rechtsanwalt weiterhin auf ein Schreiben der Rechtsanwaltskammer vom 23.07.2007, auch insoweit wurde gegen den Rechtsanwalt ein Zwangsgeld angedroht und in Höhe von 700,00 Euro festgesetzt.

Nachdem die Rechtsanwaltskammer Berlin erfahren hatte, dass das gegen den Rechtsanwalt wegen dessen Auskunftsverpflichtungen aus Anerkenntnisurteilen des Landgerichts Berlin Zwangshaft bis zur Dauer von sechs Monaten verhängt worden war, hatte der Vorsitzende der Abteilung V des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Berlin den Rechtsanwalt aufgefordert, hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Schreibens Stellung zu nehmen. Auch diesem Auskunftsverlangen entsprach der Rechtsanwalt nicht, trotz Androhung eines Zwangsgeldes.

Weitere Anfragen der Rechtsanwaltskammer vom 12. Juni 2008 betreffend den Mandanten B. [REDACTED] und vom 16.05.2008 betreffend die Mandantin F. [REDACTED] hat der Rechtsanwalt ebenfalls trotz Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes nicht beantwortet.

3. Im Dezember 2008 verlegte der Rechtsanwalt seinen Kanzleisitz von der D. [REDACTED] 27 [REDACTED] nach [REDACTED] Bernau [REDACTED]

Seit dieser Zeit verfügt der Rechtsanwalt, der weiterhin Mitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin ist, am Ort seiner weiterhin bestehenden Berliner nicht mehr über einen Kanzleisitz.

III.

Der Rechtsanwalt hat sich hinsichtlich der verspäteten Auszahlung von Fremdgeldern damit entschuldigt, dass er als Abwickler des vormaligen Rechtsanwalts M. [REDACTED] zunächst keinen Kontounterlagen hatte und er im Übrigen am 28.08.2003 dem von der Siemens AG neu mandatierten Rechtsanwalt Dr. S. [REDACTED] Vollmacht erteilt habe, Gelder der Siemens AG vom Anderkonto abzurufen, es sei jedoch streitig gewesen, welche Gelder der Siemens AG zustehen und welche nicht.

Hinsichtlich der nachträglich eingegangenen Gelder und hinsichtlich des Betrages von 1.800,00 Euro hat der Rechtsanwalt eingeräumt, dass es insoweit zur verspäteten Auszahlungen gekommen ist.

Auch hinsichtlich der Nichtbeantwortung der Anfragen der Rechtsanwaltskammer Berlin hat der Rechtsanwalt seine Pflichtverletzung eingeräumt. Das Gleiche gilt für den Vorwurf, am Ort seiner Zulassung über keine Kanzlei zu verfügen.

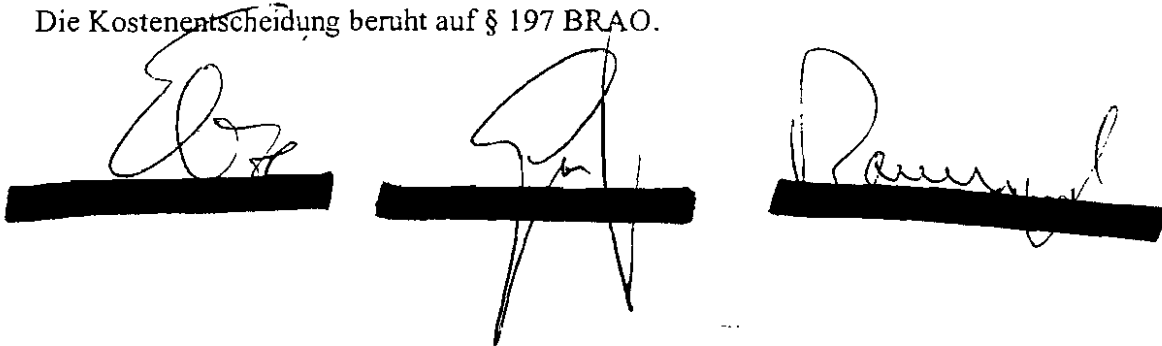
IV.

Auf Grund des festgestellten Sachverhalts hat der Rechtsanwalt sowohl gegen seine Grundpflichten aus § 43a Abs. 5 S. 2 BRAO verstoßen, da er fremde Gelder nicht unverzüglich an den Empfangsberechtigten weitergeleitet hat. Er hat weiterhin gegen seine Verpflichtung aus § 56 Abs. 1 BRAO verstoßen, wonach er in Aufsichts- und Beschwerdesachen dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Auskunft zu geben hat, und zwar in fünf Fällen.

Schließlich hat der Rechtsanwalt auch gegen seine Verpflichtung aus § 27 Abs. 1 BRAO verstoßen, wonach er im Bezirk der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied er ist, eine Kanzlei einzurichten und zu unterhalten hat. Dieser Verstoß besteht unverändert fort.

Bei der Strafzumessung war einerseits zu berücksichtigen, dass der Rechtsanwalt nicht vorbelastet ist, andererseits ist ein Verstoß gegen die Grundverpflichtung des Rechtsanwalts, Fremdgelder unverzüglich auszuzahlen, ein erheblicher Verstoß, durch den das Ansehen der Rechtsanwaltschaft in Mitleidenschaft gezogen wird. Auch der Umstand, dass der Rechtsanwalt beharrlich auf Anfragen der Rechtsanwaltskammer in Beschwerdesachen nicht antwortet und seit über einem Jahr keinen Kanzleisitz in Berlin unterhält, macht über die Erteilung eines Verweises hinaus die Verhängung einer Geldbuße in Höhe von 3.000,00 Euro erforderlich, um dem Rechtsanwalt nachhaltig vor Augen zu führen, dass die Bestimmungen der BRAO auch für ihn gelten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 197 BRAO.





Beglaubigt
Berlin, den 23. 7. 2010
Die/Der Vorsitzende:

